

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2021
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2021**

Deutsche Biotech Innovativ AG
Hennigsdorf

Die vorliegende PDF-Datei haben wir im Auftrag unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Tätigkeit darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser in Dateiform überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich dieser Bericht ausschließlich an den Auftraggeber und seine Organe richtet. Unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - bemisst sich alleine nach den mit dem Mandanten geschlossenen Auftragsbedingungen.

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2021
2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2021
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2021
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Deutsche Biotech Innovativ AG, Hennigsdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Deutsche Biotech Innovativ AG, Hennigsdorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Deutsche Biotech Innovativ AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 6. Mai 2022

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Udo Heckeler
Wirtschaftsprüfer



Dirk Schulz
Wirtschaftsprüfer

Deutsche Biotech Innovativ AG, Hennigsdorf

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für 2021

	€	€	Vorjahr T€
1. Sonstige betriebliche Erträge		34.908,78	26
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-8.782,00		-110
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-2.197,06</u>	-10.979,06	-12 (-122)
3. Abschreibungen auf Sachanlagen		-2.795,00	-2
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-222.678,72	-275
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.000,00	2
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-26.749,92</u>	<u>-14</u>
7. <u>Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag</u>		<u><u>-223.293,92</u></u>	<u><u>-385</u></u>

ANHANG

für das
Geschäftsjahr 2021

Deutsche Biotech Innovativ AG
Neuendorfstr. 15a
16761 Hennigsdorf

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 der Deutsche Biotech Innovativ AG, Hennigsdorf, wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes (AktG) zu beachten.

Die Deutsche Biotech Innovativ AG wird im Handelsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nummer HRB 10891 NP geführt. Die Gründung erfolgte am 29. Juni 2009. Sie ist eine Holdinggesellschaft.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach den in § 267 Abs. 1 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Aufgrund von § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB ist sie keine Kleinstkapitalgesellschaft.

Die Bilanz ist gemäß § 266 HGB gegliedert.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gliederungsschema des Gesamtkostenverfahrens gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewendet.

Der Anhang enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für kleine Kapitalgesellschaften. Die größenabhängigen Erleichterungen bei der Aufstellung des Anhangs nach §§ 274a, 288 HGB wurden teilweise in Anspruch genommen.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen. Wir verweisen auf die Ausführungen im Nachtragsbericht – Going concern.

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze angewendet:

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten vermindert um lineare Abschreibungen angesetzt. Die dabei zu Grunde gelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern basieren auf einer betriebsindividuellen Einschätzung, die sowohl technische als auch wirtschaftliche Entwertungsfaktoren berücksichtigt.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden auf Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden bei Verkauf oder sonstigem Abgang mit ihren jeweiligen Buchwerten (Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) ausgebucht. In Höhe des Unterschieds zwischen dem Verkaufserlös und dem Buchwert des Vermögensgegenstands wird ein Gewinn oder Verlust aus Anlagenabgang ergebniswirksam berücksichtigt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Die **liquiden Mittel** wurden mit ihrem Bestand zum Nennwert in die Bilanz aufgenommen.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden mit ihrem nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ermittelten Erfüllungsbetrag angesetzt. Bei der Bemessung dieser Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung getragen (§ 253 Abs. 1 HGB).

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. Angaben zu Posten der Bilanz

Die Entwicklung der in der Bilanz erfassten **Anlagegegenstände** ist aus dem Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) ersichtlich.

Der Anteilsbesitz ist wie folgt:

Firmenname:	AdrenoMed AG
Firmensitz:	Hennigsdorf
Anteilshöhe zum 31. Dezember 2021:	10,28%
Eigenkapital zum 31. Dezember 2020:	€ 12.740.287,59
Jahresfehlbetrag 2020:	€ -19.638.792,55

Firmenname:	AngioBiomed GmbH
Firmensitz:	Hennigsdorf
Anteilshöhe zum 31. Dezember 2021:	27,27%

Eigenkapital zum 31. Dezember 2020:	€ 105.292,39
Jahresfehlbetrag 2020:	€ -40.597,80

Der Beteiligungsbuchwert der AngioBiomed GmbH wurde im Jahr 2019 in voller Höhe außerplanmäßig abgeschrieben (€ 308.333,00).

	4TEEN4 Pharmaceuticals
Firmenname:	GmbH
Firmensitz:	Hennigsdorf
Anteilshöhe zum 31. Dezember 2021:	0,36%
Eigenkapital zum 31. Dezember 2020:	€ 2.486.486,18
Jahresfehlbetrag 2020:	€ -2.620.271,92

Die Anschaffungskosten der Beteiligung, die im Geschäftsjahr 2019 erworben wurde, betragen € 100.078,61.

Firmenname:	Belano Medical AG
Firmensitz:	Hennigsdorf
Anteilshöhe zum 31. Dezember 2021:	0,63%
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 31. Dezember 2020:	€ 1.247.358,81
Jahresfehlbetrag 2020:	€ -2.107.219,78

Die Anschaffungskosten der Beteiligung, die im Geschäftsjahr 2020 erworben wurde, betragen € 100.000,00.

Firmenname:	PAM Theragnostics GmbH
Firmensitz:	Hennigsdorf
Anteilshöhe zum 31. Dezember 2021:	3,42%
Eigenkapital zum 31. Dezember 2020:	€ 356.150,94
Jahresfehlbetrag 2020:	€ -18.859,06

Die Anschaffungskosten der Beteiligung, die im Geschäftsjahr 2020 erworben wurde, betragen € 200.000,00.

Unter den **sonstigen Ausleihungen** wird ein im Jahr 2020 gewährtes Wandeldarlehen ausgewiesen. Es wird beabsichtigt, das Darlehen in eine Beteiligung am Eigenkapital zu wandeln. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis unter den **sonstigen Vermögensgegenständen**.

Das **Grundkapital** am Bilanzstichtag in Höhe von € 947.296,00 ist vollständig eingezahlt. Es besteht aus 947.296 nennbetragslosen Stückaktien von jeweils € 1,00.

Im Geschäftsjahr 2021 wurde keine Kapitalerhöhung durchgeführt.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23.09.2020 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 20.09.2025 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals um insgesamt € 473.648,00 zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2020/I). Das Grundkapital ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23.09.2020 um bis zu € 473.648,00 zur Durchführung von bis zum 20.09.2025 begebenen Wandel- und/oder Optionsverschreibungen bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020/I).

Die **Kapitalrücklage** beträgt am Ende des Geschäftsjahres € 2.801.008,78. Im Geschäftsjahr erfolgte keine Erhöhung der Kapitalrücklage.

Alle **Verbindlichkeiten** werden innerhalb eines Jahres fällig.

IV. Bekanntmachungen gemäß § 20 Abs. 6 AktG

Dr. Bernd Wegener, Mainz, hat uns gemäß § 20 Abs. 1 AktG mitgeteilt, dass ihm unmittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien an unserer Gesellschaft gehört.

Die NeuroPep GmbH, Berlin, hat uns gemäß § 20 Abs. 1 und 3 AktG mitgeteilt, dass ihr unmittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien unserer Gesellschaft gehört.

Die Exponat Verwaltungsgesellschaft mbH, Berlin, hat uns gemäß § 20 Abs. 1 und 3 AktG mitgeteilt, dass ihr unmittelbar mehr als der vierte Teil der Aktien unserer Gesellschaft gehört.

V. Sonstige Pflichtangaben

Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2021 im Jahresmittel 0,5 Arbeitnehmer (ohne Vorstand).

Vorstand

Mitglieder des Vorstands sind:

- Dr. Bernd Wegener
- Dr. Andreas Bergmann (bis 30. Januar 2021)
- Dr. Metod Mikluš (seit 12. Februar 2021)

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- Renke Lührs, Rechtsanwalt - Vorsitzender
- Dr. Metod Mikluš, Dipl.-Chemiker - Stellvertreter (bis 30. Januar 2021)
- Sigmund Karasch, Biochemiker
- Eva Gardyan-Eisenlohr, Juristin - Stellvertreterin (seit 3. Februar 2021)

Nachtragsbericht - Going concern

Um die unterjährige Zahlungsfähigkeit der Deutsche Biotech Innovativ AG zumindest bis Ende des Geschäftsjahres 2022 zu gewährleisten, haben einzelne Aktionäre der Gesellschaft im Januar/Februar 2022 weitere Darlehen über insgesamt T€ 120 zugesagt. Die Zahlung der ersten Tranche ist im Februar 2022 erfolgt, die Zahlung der zweiten Tranche erfolgt bis zum Ende des zweiten Quartals 2022. Die Bestandsdarlehen in Höhe von T€ 1.222 haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022.

Des Weiteren haben einzelne Aktionäre Patronatserklärungen abgegeben, die etwaige Fehlbeträge zum Budget bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von T€ 100 abdecken sollen.

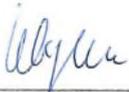
Für die weitere Finanzierung der DBI AG über das Jahr 2022 hinaus ist es erforderlich, dass weitere Finanzierungsmittel am Kapitalmarkt aufgenommen oder Anteile an Beteiligungsgesellschaften veräußert werden, bzw. die Aktionäre der Gesellschaft der DBI AG weitere Darlehen zur Verfügung stellen werden und ihre bestehenden Darlehen verlängern.

Die jüngsten Kriegsgeschehnisse in der Ukraine sind in ihrem Ausmaß und ihrer Wirkung auf unsere Entwicklungsvorhaben zum jetzigen Zeitpunkt schwierig vorherzusehen - die Sanktionen auf Russland und die Rückwirkung auf die Weltwirtschaft und -frieden sind momentan schwer einschätzbar. Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsunternehmen wie auch der DBI AG nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

Hennigsdorf, 6. Mai 2022

Deutsche Biotech Innovativ AG

Der Vorstand



Dr. Bernd Wegener



Dr. Metod Mikluš

Deutsche Biotech Innovativ AG, Hennigsdorf

**Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2021
(Anlagenspiegel)**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 1.1.2021	Zugänge	Stand 31.12.2021	Stand 1.1.2021	Zugänge	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Sachanlagen								
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.335,20	0,00	22.335,20	14.956,20	2.795,00	17.751,20	4.584,00	7.379,00
II. Finanzanlagen								
1. Beteiligungen	2.442.468,21	0,00	2.442.468,21	308.333,00	0,00	308.333,00	2.134.135,21	2.134.135,21
2. Sonstige Ausleihungen	0,00	106.562,50	106.562,50	0,00	0,00	0,00	106.562,50	0,00
	<u>2.442.468,21</u>	<u>106.562,50</u>	<u>2.549.030,71</u>	<u>308.333,00</u>	<u>0,00</u>	<u>308.333,00</u>	<u>2.240.697,71</u>	<u>2.134.135,21</u>
	<u>2.464.803,41</u>	<u>106.562,50</u>	<u>2.571.365,91</u>	<u>323.289,20</u>	<u>2.795,00</u>	<u>326.084,20</u>	<u>2.245.281,71</u>	<u>2.141.514,21</u>

Deutsche Biotech Innovativ AG, Hennigsdorf

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

1. Allgemeines

Die Deutsche Biotech Innovativ AG, Hennigsdorf (im Folgenden „DBI AG“ genannt), ist ein Unternehmen, das sich mit dem Erwerb, Halten und Veräußern von Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften beschäftigt, die sich mit der Erforschung und Entwicklung sowie der Herstellung, Vermarktung und dem Vertrieb therapeutischer und diagnostischer Lösungen für die Humanmedizin befassen.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden keine weiteren Beteiligungen erworben. Somit begleitete die DBI AG zum Geschäftsjahresabschluss 2021 die bestehenden fünf aktiven Beteiligungen im Bereich der Entwicklung therapeutischer Lösungen für die Humanmedizin. Eine Erweiterung dieses Portfolios um zusätzliche Beteiligungen aus dem Bereich des Biotech-Umfelds war für das Geschäftsjahr 2021 nicht geplant und wurde auch nicht vollzogen. Die DBI AG übernimmt die Auswahl, Strukturierung und Entwicklung neuer Forschungs- und Entwicklungsprojekte nach unternehmerischen Gesichtspunkten.

In den Beteiligungsgesellschaften werden derzeit Forschungs- und Entwicklungsprojekte in den Indikationen Sepsis, Onkologie, multiresistente Keime, Herzkreislauferkrankungen sowie Alzheimer verfolgt. Auswahlkriterien für bestehende und auch zukünftige Projekte, die dann in weiteren Beteiligungsgesellschaften realisiert werden, sind ein hoher medizinischer Bedarf sowie der Mangel an bestehenden Lösungen im Markt und Berücksichtigung der bekannten internationalen Entwicklungslage. Die DBI AG legt größten Wert darauf, dass alle entwickelten Ansätze der Portfoliogesellschaften frühzeitig patentiert werden, um eine spätere Vermarktbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

Die DBI AG verfolgt strategisch einen „Evergreen“-Ansatz. Das heißt die für die Zukunft geplanten Rückflüsse aus Beteiligungsgesellschaften sollen abzüglich einer Dividende an die Aktionäre, über welche die Hauptversammlung jeweils auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates entscheidet, für den weiteren strategischen Aus- und Aufbau des Beteiligungsportfolios verwendet werden. Ziel ist es, eine breite und auf Langfristigkeit angelegte Wertebasis zu schaffen und darüber hinaus, für die Aktionäre eine attraktive Dividendenpolitik zu ermöglichen.

Das bisher am weitesten fortgeschrittene Forschungs- und Entwicklungsprojekt wird in der Beteiligungsgesellschaft AdrenoMed AG durchgeführt, an der die DBI AG zum 31. Dezember 2021 10,28 % der Aktien hielt. Die AdrenoMed AG hat den Sepsis-Wirkstoffkandidat Adrecizumab entwickelt, der die vaskuläre Integrität und Endothelfunktion wiederherstellt, indem er das Schlüsselhormon Adrenomedullin moduliert.

Bis Ende September 2019 wurden schwersterkrankte Patienten in die klinische Phase II Studie (Adrenoss-2) in Deutschland, Belgien, Frankreich und den Niederlanden eingeschlossen. Der Studienbericht mit den Ergebnissen zur Adrenoss-2-Studie liegt seit August 2020 vor. Diese Ergebnisse belegen bei sehr guter Verträglichkeit, geringem Nebenwirkungsspektrum und hoher Sicherheit substantielle Reduktion bzgl. der 14 Tage- und 28 Tage-Mortalität im septischen Schock. Mittels weiterer Post-Hoc-Analysen und Auswertungen ergaben sich zusätzliche Wirksamkeitsdaten, die zur weiteren Stärkung der IP-Situation der Adrenomed gereichten. Aktuell befindet sich die Adrenomed in Lizenzverhandlungen mit strategischen Partnern. Hierzu verweisen wir auf den Prognosebericht.

Die DBI AG wurde 2009 unter dem Namen Venetus Beteiligungen AG gegründet. Seit 2012 ist sie im Primärmarkt der Börse Düsseldorf gelistet, Zweitlistings bestehen in Frankfurt sowie Berlin und seit August 2020 ist die DBI-Aktie auch mittels Xetra elektronisch handelbar. Der Unternehmenssitz befindet sich unverändert in Hennigsdorf bei Berlin.

2. Wirtschaftliches Umfeld

Die anfänglich positiveren Wachstumsprognosen für das Geschäftsjahr 2021 wurden erneut durch die wiederkehrenden Infektionswellen trotz Impffortschritt in der Corona-Pandemie ausgebremst, welche nach hartem Shutdown im ersten Quartal 2021 zu weiteren Maßnahmen der Wirtschaft gegen Ende des Geschäftsjahres in Deutschland, Europa sowie in weiten Teilen der Welt führte. Entgegen ersten Schätzungen zum Rückgang des Wirtschaftswachstums in Deutschland ist dieser im Vergleich zum Vorjahr milder ausgefallen als befürchtet. Nach Schätzungen verschiedener Wirtschaftsforschungsinstitute wird die deutsche Wirtschaft ca. weitere zwei Jahre benötigen, um wieder auf den Stand ihrer Produktivität vor der Corona-Krise zu gelangen.

Die DBI AG war bisher aufgrund der langfristigen Projekte ihrer Beteiligungsunternehmen, die in einem hohen Maße von klinischen Entwicklungsarbeiten geprägt sind, von der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur nur wenig abhängig, was mit den zusätzlichen Kriegsrisiken jedoch relativiert werden muss. Mehr denn je ist sie darauf angewiesen, bei einer möglichen Erweiterung ihres Portfolios ihre internen Systeme im Bereich Risikomanagement, Finanzplanung sowie Bewertung und Marketing/PR auf die neuen Gegebenheiten auszurichten und entsprechend aufzubauen.

Richtungsweisend für die Erfolgsaussichten der Veräußerung und Auslizenzierung der Projekte ist die Entwicklung von M&A-Transaktionen im Pharmabereich. Um ihr Wachstum nachhaltig zu stärken, setzen die großen Pharma-Unternehmen zusätzlich zur eigenen Entwicklungsarbeit verstärkt auf den Zukauf von erfolgsversprechenden Kandidaten aus dem Life-Science-/Bio-Pharma-Umfeld.

In 2022 wird bei Pharma-Unternehmen auf Grund von Patentausläufen, der Geschwindigkeit von wissenschaftlichem Fortschritt, neuen Medikamententypen sowie sich veränderten Patientenzugängen und dem Bemühen um Erhalt ihrer Markt- wie Umsatzstärke der M&A-Druck steigen, da sie nur in Teilen zur Eigenentwicklung in der Lage sind.

Während die Anzahl der M&A-Transaktionen in 2021 (90) wieder deutlich gegenüber 2020 (69) zugenommen hat, hat sich das Gesamt-Transaktionsvolumen deutlich von 128 in 2020 auf 108 Milliarden US\$ in 2021 reduziert. Dies bedeutet einen der niedrigsten Durchschnittswerte seit Auswertungen in diesem Sektor.

Der Trend bei M&A-Transaktionen geht weg von den Mega-Multi-Milliarden-Deals mit Up-Front beladenen Transaktionsstrukturen zu den ausgewählten Nischen-Akquisitionen, strategischen Allianzen und Verpartnerungen mit Risiko-/Chancen- verteilenden Ansätzen zwischen Verkäufer und Käufer. Ferner wurden in 2021 auch mehr als in den Vorjahren Transaktionen abgesagt und in Halt gesetzt, aufgrund gewachsener Unsicherheit in vielerlei Hinsicht (Pandemie, veränderte Patientenzugänge, unterlassene Verschreibungen, Behandlungen sowie Operationen).

Abgesehen davon, dass der Life-Science-Bereich in 2020 einer der aktivsten neben allen übrigen gewesen ist, sind es die hohen Bewertungen vieler Targets, die es für die Pharma-Unternehmen aktuell erschweren, die M&A-Kosten versus interner Investition zu argumentieren. Andererseits gibt es bei einigen Big-Pharma-Unternehmen hohe Cash-Positionen, die strategisch sinnvoll und für die eigene Marktmacht-Ausweitung reinvestiert werden.

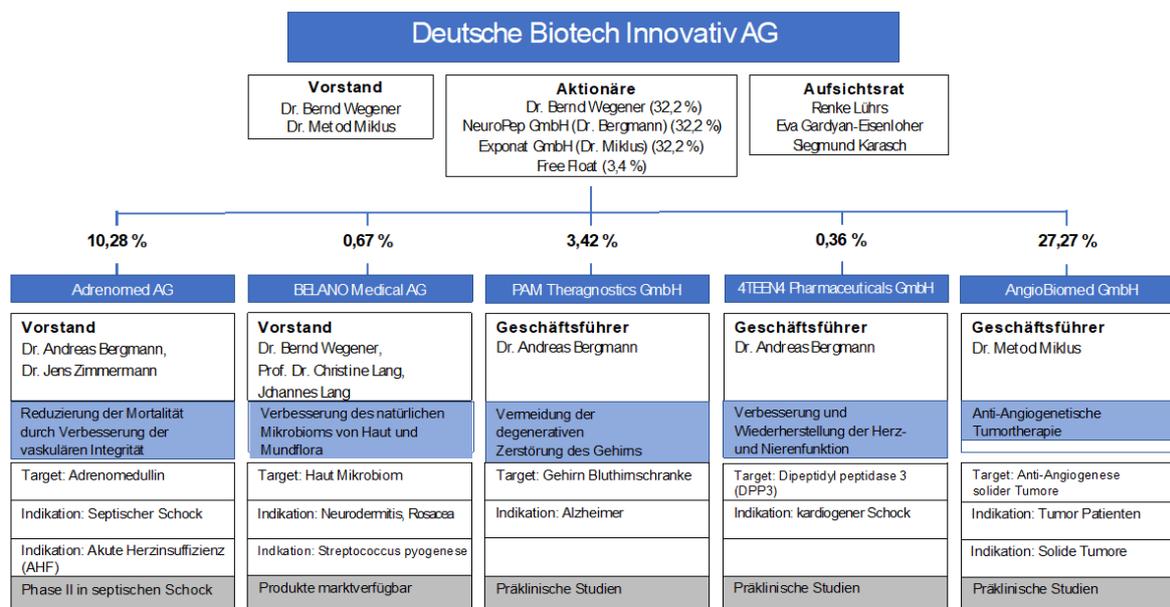
Auch wenn der Zeitlauf der Pandemie nach wie vor ungewiss ist, so bleibt die Gewissheit, dass Life-Science-Unternehmen ihre langfristigen Strategien neu reevaluieren müssen und sowohl in Werte/Targets als auch Fähigkeiten investieren werden, die diese ermöglichen. Der schnellste Weg dahin, ist durch M&A oder Allianzen/Verpartnerung gegeben, denn durch eigene Entwicklungen. Die Beratungsfirma EY schätzt, dass mit zunehmender digitaler und postpandemischer Herausforderung auf den internationalen Märkten und deren veränderter Regulierung das Volumen in den nächsten Jahren wieder steigen wird (EY 2022 M&A-Biopharma-Sektor, How ecosystem participation drives more value for life sciences deals).

3. Darstellung des Geschäftsverlaufs vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

Die DBI AG konzentrierte sich im Geschäftsjahr 2021 auf ihre Bestandsbeteiligungen an der AdrenoMed AG, der 4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH, der PAM-Therapeutics GmbH, der Belano Medical AG und der AngioBiomed GmbH, allesamt in Hennigsdorf angesiedelt. Aufgrund der Strategie der DBI AG sich im Rahmen von Erstinvestments einen risikoabhängigen geringeren

Anteil an Beteiligungen zu erwerben, hält sich die DBI AG jedoch die Möglichkeit offen, diese Beteiligungen in Zukunft, bei Erreichen der vorgegebenen Meilensteine, weiter auszubauen.

Beteiligungsstruktur



Stand: 31.12.2021

Abbildung: Beteiligungsportfolio DBI-AG

Forschungs- und Entwicklungsprojekte

AdrenoMed AG

Die Höhe der Beteiligung an der AdrenoMed AG ist unverändert bei 10,28 %. Die AdrenoMed AG, die sich mit der Entwicklung des Medikamentenkandidaten Adrecizumab zur Behandlung der vaskulären Integrität, u.a. bei schweren Entzündungsreaktionen wie septischem Schock beschäftigt, liegt operativ im Zeitplan. Nach erfolgreicher Phase Ia/b in 2017 und Phase II-Studie in 2020 belegen die Ergebnisse dieser bei sehr guter Verträglichkeit, geringem Nebenwirkungsspektrum und hoher Sicherheit substantielle Reduktion bzgl. der 14 Tage- und 28 Tage-Mortalität im septischen Schock. Mittels weiterer Post-Hoc-Analysen und Auswertungen ergaben sich zusätzliche wie patentierbare Ergebnisse, die zu neuen, weiteren Patentanmeldungen Ende 2020 gereichten. Zum Ende des Geschäftsjahres erhielt die AdrenoMed AG auf das Phase IIb/III Studiendesign positives Feedback der EMA und erwartet dieses ebenfalls von der FDA zum Mai/Juni 2022. Seit zweiter Hälfte 2021 ist das Unternehmen in Lizenzverhandlungen (regional-territorial/weltweit) mit strategischen Partnern.

AngioBiomed GmbH

Die Beteiligung an der AngioBiomed GmbH (27,27 %) wurde im Jahr 2019 zu 100 % abgeschrieben. Seitdem ruhen die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Entwicklung eines therapeutischen Antikörperkandidaten zur Therapie von soliden Krebstumoren weiterhin. Die Gesellschaft hat Ende des Geschäftsjahres 2020 ein europäisches Patent erteilt bekommen, welches zu Beginn 2021 nach größtmöglichem europäischem Marktabdeckungsgrad nach Ländern validiert und nationalisiert wurde. Gegen das europäische Patent wurden Einsprüche erhoben, die das Unternehmen, vorsichtig optimistisch eingeschätzt, meint abwenden zu können. Sollten diese Einsprüche erfolgreich abgewendet werden können, werden Verhandlungen zum etwaigen Verkauf angestrebt. Eine Wertaufholung des Beteiligungsansatzes wäre erneut zu prüfen, wenn die vorhandenen US-, Japan- und EU-Patente bei Strategen Interesse erzeugen.

4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH

Im Rahmen ihrer auf Nachhaltigkeit ausgelegten Strategie hält die DBI AG seit 2019 eine Beteiligung an der 4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH in Höhe von 0,36 %. Die Gesellschaft erforscht und entwickelt Möglichkeiten, Patienten zu helfen, die an Krankheiten leiden, die mit massivem Zelltod und damit unkontrollierter Freisetzung der Dipeptidylpeptidase-3 (DPP-3) in den Blutkreislauf verbunden sind. Gemäß der Strategie der DBI AG kommt zu einem späteren Zeitpunkt in den folgenden Geschäftsjahren, je nach Fortlauf der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der 4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH, ein Ausbau dieser Beteiligung in Betracht. Ein Wandeldarlehen soll die Gesellschaft zwecks Umstellung im Projektplan bzgl. Technologietransfer auf einen neuen Dienstleister schneller zum Markt befördern.

PAM Theragnostics GmbH

Eine weitere Beteiligung hält die DBI AG seit 2020 an der PAM Theragnostics GmbH. Die Gesellschaft erforscht und entwickelt Möglichkeiten, Patienten zu helfen, die an Alzheimer erkranken (könnten), was i.d.R. mit massivem Niedergang von Gehirngewebe im Zuge neurodegenerativer Prozesse einhergeht. PAM Theragnostics GmbH hat erforscht, dass zu niedrige Adrenomedullin-Spiegel (siehe auch AdrenoMed AG) im Blut mit massiv erhöhtem Risiko korrelieren, an Alzheimer und dessen Vorstufen zu erkranken. Die gestörte Konversion von unreifem zum reifen Peptidhormon scheint nach eingehenden Untersuchungen und heutigem Erkenntnisstand das kausale Problem und Ursache für die infolgedessen beobachtete vaskuläre Schädigung der Bluthirnschranke zu sein. Die Therapieansätze der Gesellschaft ergeben sich aus der Wiederherstellung und/oder dem Erhalt „gesunder“ Adrenomedullin-Spiegel mittels als Wirkstoff verabreichter PAM-Aktivität (**Peptid-Amidierende-Monooxygenase**), die in-vivo für die Konversion zu reifem Peptidhormon verantwortlich ist. Je nach Fortlauf der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der PAM Theragnostics GmbH ist ein Ausbau dieser Beteiligung in Betracht zu ziehen. Das Unternehmen hat eine Finanzierungsrunde über 1,5 Mio. EUR im November 2021 erfolgreich abgeschlossen und eine bereits davor eingeworbene Forschungsförderung ist somit gegenfinanziert und verbindlich zugesagt. Durch die Finanzierungsrunde hat sich der Beteiligungsansatz der DBI-AG hier von 4,6 % auf 3,42 % verwässert.

Belano Medical AG

Als Ergänzung ihrer Strategie ist die DBI AG im Geschäftsjahr 2020 eine Beteiligung an der Belano Medical AG in Höhe von 0,63 % eingegangen. Die Gesellschaft erforscht und entwickelt Produkte, die Patienten helfen, die an Krankheiten leiden, die durch die Disbalancierung des Mikrobioms von Haut und Schleimhaut verursacht wird. Ausgehend von probiotisch wirkenden Milchsäurebakterien haben die intensiven Forschungsarbeiten spezifische Stämme und Wirkstoffe identifiziert und charakterisiert, die industriell produziert und individuell formuliert werden und als fertige Produkte bereits am Markt sind.

Patentgeschützte mikrobiotische Wirkstoffe aus Milchsäurebakterien (*Lactobacillus*) wirken auf zwei Wegen. Der eine unterstützt die gewünschten „guten“ Mikroorganismen, zum Beispiel auf der Haut, damit sie nicht von Krankheitserregern überwachsen werden und diese zudem von der Haut verdrängen. Der andere geht direkt gegen Erreger wie Streptokokken, Staphylokokken oder *Helicobacter* vor und verhindert, dass sie sich auf der Haut oder im Körper festsetzen können.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage*

Ertragslage

Zur Erläuterung der Ertragslage haben wir die Gewinn- und Verlustrechnungen der DBI AG für 2021 und 2020 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nachfolgend zusammengefasst. Dabei haben wir Aufwendungen und Erträge, die ein anderes Geschäftsjahr betreffen bzw. die ihrer Art nach nicht zum laufenden Ergebnis zählen, bereinigt und im Neutralen Ergebnis erfasst:

	2021	2020	Verän- derung
	T€	T€	T€
Andere betriebliche Erträge	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Betriebsleistung	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Personalaufwand	-11	-122	111
Planmäßige Abschreibungen	-3	-2	-1
Andere betriebliche Aufwendungen	<u>-215</u>	<u>-266</u>	<u>51</u>
Betriebsaufwendungen	<u>-229</u>	<u>-390</u>	<u>161</u>
Ordentliches Betriebsergebnis	<u>-229</u>	<u>-390</u>	<u>161</u>
Finanzergebnis	<u>-22</u>	<u>-12</u>	<u>-10</u>
Ordentliches Unternehmensergebnis	<u>-251</u>	<u>-402</u>	<u>151</u>
Neutrales Ergebnis	28	17	11
Ergebnis vor Ertragsteuern	<u>-223</u>	<u>-385</u>	<u>162</u>
Jahresergebnis	<u>-223</u>	<u>-385</u>	<u>162</u>

* Die Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind rechentechnisch bedingt, diese werden nicht angepasst.

Im Geschäftsjahr 2021 beschäftigte die DBI AG eine Teilzeitkraft, deren Vertrag im Juni 2021 auslief. Die beiden Vorstandsmitglieder der DBI AG waren im Geschäftsjahr 2021 unentgeltlich für die Gesellschaft tätig.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen setzen sich aus den Aufwendungen für den Aufsichtsrat, Abschlusskosten, Rechts- und Beratungskosten sowie Miete zusammen.

Der Jahresfehlbetrag konnte insbesondere infolge des reduzierten Personalaufwands und der geringeren anderen betrieblichen Aufwendungen mit -224 TEUR im Vergleich zum Vorjahr von

-385 TEUR deutlich vermindert werden.

Entwicklung der Vermögenslage

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Langfristig gebundenes Vermögen					
Anlagevermögen					
Sachanlagen	4	0,2	7	0,3	-3
Finanzanlagen	2.241	98,9	2.134	93,5	107
	2.245	99,1	2.141	93,8	104
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen					
Umlaufvermögen					
Sonstige Vermögensgegenstände	1	0,0	108	4,7	-107
Liquide Mittel	19	0,8	28	1,2	-9
	20	0,9	136	6,0	-116
Rechnungsabgrenzungsposten					
	0	0,0	6	0,3	-6
	20	0,9	142	6,2	-122
Gesamtvermögen	2.265	100,0	2.283	100,0	-18

Das Gesamtvermögen der DBI AG bleibt im Vergleich zum 31. Dezember 2020 auf gleichem Niveau.

Des Weiteren wurde das an die SpingoTec GmbH im Vorjahr gewährte Wandeldarlehen in Höhe von 100 TEUR im aktuellen Geschäftsjahr in die Finanzanlagen umgegliedert. Es wird beabsichtigt, das Darlehen in eine Beteiligung am Eigenkapital zu wandeln.

Entwicklung der Kapitalstruktur

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Langfristig verfügbares Kapital					
Eigenkapital					
Gezeichnetes Kapital	947	41,8	947	41,5	0
Finanzanlagen	2.801	123,7	2.801	122,7	0
Ergebnisvortrag und Jahresergebnis	-2.830	-124,9	-2.607	-114,2	-223
	918	40,5	1.141	50,0	-223
Mittel- und kurzfristig verfügbares Kapital					
Fremdkapital					
Sonstige Rückstellungen	23	1,0	17	0,7	6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1	0,0	15	0,7	-14
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	814	35,9	665	29,1	149
Sonstige Verbindlichkeiten	509	22,5	445	19,5	64
	1.347	59,5	1.142	50,0	205
Gesamtkapital	2.265	100,0	2.283	100,0	-18

Unter den Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie den sonstigen Verbindlichkeiten werden im Wesentlichen die bestehenden Darlehensverträge von drei Aktionären in Höhe von insgesamt 1.222 TEUR ausgewiesen, die zur fortlaufenden Finanzierung der DBI AG abgeschlossen wurden. Diese Verträge sind im Geschäftsjahr 2021 mit den Darlehensgebern bis zum 31. Dezember 2022 verlängert worden.

Kapitalflussrechnung

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel der DBI AG gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, die die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	2021	2020	Verän- derung
	T€	T€	T€
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
Jahresergebnis	-223	-385	162
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	3	2	1
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	6	2	4
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugeordnet sind	11	-110	121
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zugeordnet sind	-53	26	-79
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	22	12	10
	-234	-453	219
2. Cashflow aus Investitionstätigkeit			
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	-8	8
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	-300	300
	0	-308	308
3. Cashflow aus Finanzierungstätigkeit			
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	225	675	-450
	225	675	-450
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-9	-86	77
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	28	114	-86
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	19	28	-9

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von -234 TEUR für das Geschäftsjahr 2021 resultiert vor allem aus dem zahlungswirksam gewordenen Fehlbetrag.

5. Chancen- und Risikobericht

Bei positiver Entwicklung der Produktkandidaten der Unternehmen, an denen die DBI AG beteiligt ist, hat die Gesellschaft sehr gute Voraussetzungen für hohe Wertsteigerungen und für deren Realisierung. Die Produktkandidaten haben eine signifikante medizinische Bedeutung und adressieren sehr große globale Märkte. Gleichzeitig besteht das Potenzial, aus dem erzielten Erlös durch Veräußerung einer oder mehrerer der Beteiligungsgesellschaften weitere erfolgversprechende Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu finanzieren.

Den Erfolgchancen der DBI AG stehen branchentypische Risiken gegenüber. Diese Risiken könnten das Unternehmen stark gefährden, Wertverluste mit sich bringen und ggf. das Unternehmen in seiner Existenz bedrohen. Die Risiken sind dabei sowohl auf Ebene der Beteiligungsgesellschaften als auch auf Ebene der DBI AG selber angesiedelt.

Die Gesellschaft ist aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit zum jetzigen Zeitpunkt im Vergleich zum Gesamtmarkt kaum von der im Jahr 2020 eingetretenen und weiterhin auch 2021 anhaltenden Corona-Pandemie betroffen. Der Vorstand kann konkrete finanzielle Auswirkungen der Pandemie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zum heutigen Zeitpunkt nicht abschließend prognostizieren. Derzeit sind keine Einschränkungen abzusehen. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht aufgrund der Corona-Pandemie beeinträchtigt ist. Welche Auswirkungen dies bei weiteren Infektionswellen (Delta, Omikron, DeltaKron und noch neu hinzukommende), erneuten (Teil-) Lockdown-Phasen, weiteren neu auftretenden Virusmutationen und dem entgegenlaufenden Impffortschritt und Testszenarien haben wird, und wie und in welcher Qualität und bis wann sich das komplizierte Geflecht der internationalen Warenströme wieder gänzlich normalisieren kann, bleibt unsicher und diffus.

Jedoch sind die jüngsten Kriegsgeschehnisse in der Ukraine in ihrem Ausmaß und ihrer Wirkung auf unsere Entwicklungsvorhaben zum jetzigen Zeitpunkt schwierig vorherzusehen – die Sanktionen auf Russland und die Rückwirkung auf die Weltwirtschaft und -frieden sind momentan schwer einschätzbar. Nach derzeitigem Stand gehen wir davon aus, dass die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsunternehmen wie auch der DBI AG nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

Entwicklungsrisiken

Obgleich die Entwicklung der Produktkandidaten der Unternehmen, an denen die DBI AG beteiligt ist, voranschreitet, sind sie weiterhin in der Entwicklungsphase und die Entwicklungszeiten sind langfristig. Das Unternehmen ist der Überzeugung, dass die Entwicklung der Produkte erfolgreich abgeschlossen werden kann und dass die Produkte anderen Produkten überlegen sein werden. Es kann aber nicht mit absoluter Sicherheit davon

ausgegangen werden, dass die Entwicklung planmäßig verläuft und zum Erfolg geführt werden kann. Bei der Entwicklung können unerwünschte Produkteigenschaften den Prozess verlängern und verteuern oder gar zum Abbruch führen.

Die DBI AG und ihre Beteiligungsunternehmen pflegen ein weltweites und vor allem renommiertes Netzwerk an Key Opinion Leaders, die einerseits frühzeitig während der Entwicklungsphase auf Marktentwicklungen und Standard of Care Verfahren hinweisen und andererseits als Meinungsbildner in der Industrie, medizinischen Fachgremien und Fachgesellschaften die Diskussion in eine vorteilhafte Richtung lenken sollen. Ferner werden die Beteiligungsgesellschaften durch wissenschaftliche Beiräte / Advisory Boards begleitet. So sollen Risiken in der Entwicklung frühzeitig erkannt und minimiert werden.

Risiken aus der Zusammenarbeit mit Dritten

Wichtige Teile der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden von Kooperationspartnern bzw. Dienstleistern erbracht. Der weitere Entwicklungsprozess kann deshalb negativ betroffen sein, sofern die Kooperationspartner oder die beauftragten Dienstleister nicht im Stande sind, die vereinbarten Leistungen zu erbringen oder die erbrachten Leistungen nicht die notwendige Qualität aufweisen. Die DBI AG bzw. die Beteiligungsgesellschaften versuchen diese Risiken durch die Auswahl kompetenter und renommierter Partner sowie durch eine intensive Zusammenarbeit mit den Partnern zu reduzieren.

Rechtsstreitigkeiten

Die DBI AG ist weder in Rechtsstreitigkeiten verwickelt noch sind dem Unternehmen drohende Rechtsstreitigkeiten bekannt. Eine unterjährig drohende Auseinandersetzung mit einem Altvorstand wird in einem gütlichen Vergleich beigelegt werden können. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die DBI AG in Rechtsstreitigkeiten verwickelt wird und diese negative Konsequenzen für das Unternehmen haben könnten. Durch ein aktives Vertrags- und Intellectual-Property-Management innerhalb der Beteiligungsgesellschaften wird dieses Risiko reduziert.

Schutzrechte

Die Unternehmen, an denen die DBI AG beteiligt ist, verfügen hinsichtlich der Produktkandidaten über gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patente, Patentanmeldungen, Lizenzen), die vor Nachahmern und Konkurrenz schützen sollen. Die gewerblichen Schutzrechte könnten angegriffen werden oder aufgrund von Schutzrechten Dritter wertlos sein. Die Unternehmen gehen davon aus, dass sie über alle Schutzrechte, die für die Produktentwicklung relevant sind, verfügen. Sie gehen außerdem davon aus, dass die weiteren Produktentwicklungen ohne die Verletzung von Schutzrechten Dritter durchgeführt werden können. Durch ein aktives Intellectual-Property-Management werden die Schutzrechtsrisiken begrenzt.

Wettbewerb und Geschäftsmodell

Die DBI AG kann nicht ausschließen, dass andere Unternehmen an ähnlichen Produkten arbeiten bzw. mit anderen Produkten dieselben Zielindikationen adressieren wie die Beteiligungsgesellschaften der DBI AG. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Unternehmen mit überlegenen Technologien bzw. besseren Produkten sowie einer besseren finanziellen Ausstattung in Konkurrenz zu den Forschungs- und Entwicklungsprojekten der DBI AG treten. Durch den ständigen Kontakt zum Zielmarkt sowie Produktdiversifikationen wird dieses Risiko begrenzt.

Da das Geschäftsmodell der DBI AG einen Verkauf der Beteiligungs- und Projektgesellschaften vorsieht, ist das Vorhandensein potentieller Übernehmer eine beeinflussende Komponente. Die Anzahl potentieller Übernahmekandidaten im Bereich „Big Pharma“ ist in Abhängigkeit der bearbeiteten Indikationen begrenzt. Sollte aufgrund konjunktureller Einflüsse oder strategischer Überlegungen kein geeigneter Übernehmer gefunden werden, hätte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DBI AG. Auch der zeit- und ressourcenaufwändige Prozess einer Verpartnerung stellt ein Risiko für die DBI AG dar. Eine Prognose zum Umfang dieses Prozesses ist nur schwer zu treffen und kann daher Auswirkungen auf die Zeit- und Finanzplanung haben.

Regulierungen

Die Produktentwicklungsarbeiten der Beteiligungsgesellschaften der DBI AG unterliegen sehr weitgehenden regulatorischen Vorgaben. Die Erfüllung der Anforderungen ist zeit- und kostenintensiv. Darüber hinaus sind später zur Vermarktung der Produktkandidaten Zulassungen und Genehmigungen notwendig. Die Vorgaben und Anforderungen sind international nicht einheitlich und stellen eine große Herausforderung dar. Es kann nicht mit abschließender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Unternehmen, an denen die DBI AG Beteiligungen hält, alle für die Produktentwicklung und -vermarktung relevanten Genehmigungen und Zulassungen erhalten. Um sicherzustellen, dass die Entwicklungsarbeiten und die Produkte allen regulatorischen Vorgaben genügen, arbeiten die Beteiligungsgesellschaften der DBI AG mit spezialisierten Beratern und Auftragsforschungsunternehmen (Contract Research Organisations) zusammen.

Risiken aus der Verfügbarkeit von Personal, Beratern und Partnern

Der Erfolg der Beteiligungsgesellschaften der DBI AG hängt in einem hohen Maße von der Expertise und Erfahrung von internen und externen Mitarbeitern sowie Beratern ab. Durch den kurzfristigen Ausfall von Schlüsselpersonen könnten Wissenslücken entstehen, die nur mit erheblichem Aufwand geschlossen werden können. Des Weiteren ist, ausgehend von der aktuellen Unternehmenssituation, die Weiterentwicklung des Produktportfolios von der Realisierung von Partnerschaften mit Pharma- bzw. Biotech-Unternehmen abhängig. Die zeitgerechte Umsetzung solcher Partnerschaften ist stets mit Risiken behaftet.

Finanzielle Risiken

Die DBI AG und ihre Beteiligungsgesellschaften sind bis zur Vereinnahmung von signifikanten Erträgen aus der Verwertung der Produktkandidaten auf externe Finanzmittel angewiesen. Ein Erfolg der Finanzierungsaktivitäten kann nicht garantiert werden. Um das Risiko zu verringern, plant die Gesellschaft Finanzierungsmaßnahmen, sie steht hierzu im Kontakt mit Investoren und Beratern, die über Zugang zum Kapitalmarkt verfügen und hat ein Beteiligungscontrolling installiert.

Sollte es der DBI AG oder ihren Beteiligungsgesellschaften nicht gelingen, Kapital in geplantem Umfang aufzunehmen, kann dies zu Verzögerungen der geplanten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten führen. Dies gilt sowohl für den steten Liquiditätsbedarf der AdrenoMed AG wie auch für die Deckung des weiteren Liquiditätsbedarfs der DBI AG selbst. Der Vorstand ist jedoch zuversichtlich, dass auch in Zukunft weitere Finanzmittel im Kapitalmarkt eingeworben werden können. Sollte dies nicht zeitnah möglich sein, so ist der Vorstand überzeugt davon, dass die bisherigen Altaktionäre die Gesellschaft bis zur Zielerreichung über entsprechende Gesellschafterdarlehen mit den benötigten Mitteln ausstatten werden.

Die Beteiligungsgesellschaften der DBI AG haben in der Vergangenheit und werden auch in Zukunft Fördermittel vereinnahmen. Aufgrund der Regularien der Fördermittelgeber besteht ein latentes Risiko, dass bei Nichteinhalten von Bestimmungen oder falscher Abrechnung Fördermittel ganz oder teilweise zurückgeführt werden müssen. Dies hätte unmittelbare Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Beteiligungsgesellschaften und damit auch auf die der DBI AG.

IT-Risiken

Störungen bzw. Ausfälle der IT-Systeme, vor allem wenn sie mit dem Verlust von Daten verbunden sind, stellen Risiken dar. Der Risikobegrenzung dienen die Absicherung des IT- und Datensystems, ein Berechtigungskonzept zur Sicherstellung der Vertraulichkeit von internen und externen Daten sowie ein Datenwiederherstellungsplan. Es wird mit spezialisierten Dienstleistern zusammengearbeitet. Durch die hybride Kriegsführung Russlands, auch über das Internet, ist diesbezüglich nochmals verstärkte und besondere Aufmerksamkeit auf abschottende IT-Sicherheit zu legen.

Risikomanagement

Die DBI AG unterhält ein für die Größe des Unternehmens angemessenes Risikomanagementsystem, welches sich auch im abgelaufenen Geschäftsjahr bewährt hat. Das Risikomanagement ist lösungsorientiert und dient vor allem der frühzeitigen Erkennung von Risiken sowie ggf. der Ergreifung von Gegenmaßnahmen. Es ist wesentlicher Bestandteil der operativen und strategischen Unternehmensführung der Gesellschaft. Bei allen wesentlichen Geschäftsvorgängen und -prozessen werden mögliche Risiken erfasst, analysiert und bewertet.

Eine zentrale Rolle spielt dabei die große branchenspezifische Erfahrung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft. Die DBI AG und ihre Beteiligungsgesellschaften gehen nur überschaubare Risiken ein. Geschäfte mit spekulativem Charakter werden nicht abgeschlossen. Die Beteiligungsgesellschaften werden eng kontrolliert – in diesen sind die Vorstände und/oder Aufsichtsratsmitglieder selbst wieder Aufsichts- und/oder Beiräte.

Gesamtbewertung der Risiken

Die aktuelle Bewertung zeigt, dass im Laufe des Geschäftsjahres 2021 keine der zuvor genannten Risiken eingetreten sind und auch für das Geschäftsjahr 2022 nicht bestandsgefährdend sein werden. Die Risikolage über Alles ist, von etwaigen bisher nicht absehbaren Kriegsauswirkungen abgesehen, zum Vorjahr unverändert.

6. Prognosebericht

Im weiteren Jahresverlauf wird sich die DBI AG darauf konzentrieren, die auf die Zukunft ausgerichtete Portfolio- und Investmentstrategie weiter zu verfolgen, wie auch auf die Einwerbung von weiterem Kapital, um die angestrebte Strategie zielgerichtet und zeitnah umsetzen zu können. Ziel ist der Ausbau weiterer Beteiligungen an pharmazeutischen Forschungs- und Entwicklungsgesellschaften. Das dafür erforderliche Kapital soll über Eigenkapitaltransaktionen oder durch Zuflüsse aus der Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften erfolgen. Hierzu wird angestrebt Strukturen zu schaffen, welche ein aktives Portfoliomanagement sowie die damit einhergehenden weiteren Aufgaben übernehmen und ausfüllen können.

Bei der Beteiligungsgesellschaft AdrenoMed AG verläuft der Entwicklungs- und Forschungsprozess planmäßig. Der Geschäftsplan der AdrenoMed AG sieht entweder Börsengang, weitere Kapitalrunden und/oder die Veräußerung des Unternehmens nach erfolgreichem Abschluss weiterer klinischer Phasen nach Phase II Studie vor. Diese liegt seit 2020 ausgewertet mit sehr positiven Ergebnissen vor. Auf Grundlage dieser finalen Studienergebnisse sowie den weiteren Erkenntnissen aus den Post-Hoc-Auswertungen wurde seit Anfang des Geschäftsjahres 2021 ein Verkaufs- und/oder Verpartnerungsprozess mit „Big-Pharma“ betrieben, der jedoch zu keiner erfolgreichen Transaktion geführt hat. Das Unternehmen befindet sich aktuell in Lizenzverhandlungen mit strategischen Partnern begleitet von einer parallel angestrebten Finanzierungsrunde. Nach heutigem Erkenntnisstand kann die DBI AG keine signifikanten Kapitalrückflüsse aus dieser Unternehmensbeteiligung erzielen.

Des Weiteren hat das Universitätsklinikum Eppendorf (UKE) - Hamburg zusammen mit der AdrenoMed AG die Bewilligung von BMBF-Förderung (ca. 5,0 Mio. EUR) erhalten, die eine Ausfinanzierung einer Investigatoren-initiierten-Studie (AGNES-1, Phase II) zur Behandlung von Covid-19-Patienten (n=220+) mit Adrecizumab in spezialisierten klinischen Zentren in Deutschland ermöglicht. Der Beginn der/s Patientenrekrutierung/-einschlusses ist für März 2022 geplant. Die aktuelle vierte Corona-Infektionswelle sollte trotz deren leichten Abklingens dennoch für

schnellen und reichlichen Patientenzustrom sorgen. Darüber hinaus ist zusätzliche Förderung für die Wirkstoffproduktion (ca. 4,0 Mio. EUR) zugesagt.

Das Unternehmen hat positives EMA-Feedback zu seinem Phase IIb/III ENCOURAGE-1 Studiendesign erhalten und erwartet von der FDA (noch ausstehend) im März/April 2022 desgleichen. Damit wäre ein Beginn der Phase IIb/III zum Anfang 2023 möglich.

Auf Ebene der AngioBiomed GmbH ergeben sich aufgrund der Einspruchsabwehr-Tätigkeiten derzeit keine kurzfristigen Ertragsaussichten.

Für die Belano Medical AG ist neben Produktneuentwicklungen der Ausbau der Marktzugänge für Bestandsprodukte in den B2C- und B2B-Segmenten weiterhin der Hauptentwicklungsstrang. Vor allem die B2C-Umsätze und deren Vertriebskanäle sollen verstärkt fokussiert werden. Um diese Aktivitäten zu finanzieren, ist das Unternehmen in den Prozess einer Kapitalmaßnahme in Form einer Inhaberschuldverschreibung mit Wandlungsoption (Laufzeit bis 15. Dezember 2025) eingetreten, deren Platzierung sich anfangs verzögerte und aktuell besser läuft. Das geplante Gesamtvolumen von 15 Mio. EUR ist nach Aussage des Unternehmens noch bei weitem nicht ausgeschöpft.

Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der 4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH werden nach wie vor Meilenstein-basiert vorangetrieben. Die Gesellschaft ist schlank aufgestellt und es wurden im Rahmen der Meilensteinplanung entsprechende Trigger vorgesehen. 4TEEN4 hat seine für das Geschäftsjahr 2021 geplanten Meilensteine wie die erfolgreiche Verbesserung der Formulierung und Lagerung des Wirkstoffs Procizumab (und deren Validierung in-vitro/-vivo getestet), die Wirkstoff-Prozessentwicklung und robuste Produktionscharge im 3. Quartal 2021 sowie ausreichend wie adäquates Wirkstoffmaterial für Toxikologie- und Sicherheits-Studien und den unterzeichneten Vertrag darüber mit dem externen Dienstleister Covance, erreicht. Der Technologietransfer auf den neuen Produktions-Dienstleister AGC Biologicals ist im letzten Verhandlungsstadium. Ziel dessen ist der abgeschlossene Transfer der GMP-Produktion bis spätestens 1. Quartal 2023, um danach umgehend die Phase I beginnen zu können. Das Unternehmen strebt mit diesem Ansatz einen schnelleren Marktzugang über die Gesamtprojektzeit an. Eine im Dezember 2021 aufgelegte Wandelanleihe (ca. 0,9 Mio. EUR) soll dem Unternehmen helfen diese auf Beschleunigung zum Markt angepasste Strategie umzusetzen.

Für die PAM Theragnostics GmbH gilt, auf dem etwas früheren Reifegrad des Projekts beruhend, das für die 4TEEN4 Pharmaceuticals GmbH Gesagte. Im November 2021 hat eine Kapitalrunde über 1,5 Mio. EUR stattgefunden und entsprechende Forschungs-Fördermittel in ebengleicher Höhe sind vom Fördergeber verbindlich zugesagt. Die PAM Theragnostics GmbH ist somit an Meilenstein-Erreichung gekoppelt bis zur Phase I ausfinanziert. Mit den Mitteln aus der Finanzierungsrunde und zugesagter Förderung sind Meilensteine wie Aufklärung des Mode-of-Action, diagnostische Testentwicklungen, prospektive Studien, Präklinik, Pharmakokinetik

und -dynamik sowie Toxikologie- und Sicherheitsuntersuchungen ermöglicht.

Vor Beauftragung der CMC-Entwicklung (CMC = Clinical Material and Controls) für entsprechendes Phase I/II-Material wäre eine weitere Finanzierungsrunde über ca. 10 Mio. EUR inkl. Phase I zu 2023/24 notwendig.

Für das Geschäftsjahr 2022 ist für die DBI AG aus dem operativen Geschäft derzeit ein Jahresfehlbetrag in der Größenordnung von rund 120 TEUR geplant. Mit gesicherten Rückflüssen aus den Beteiligungen ist in diesem Geschäftsjahr noch nicht zu rechnen, jedoch können sie auch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da diese von der laufenden Entwicklung der Beteiligungen an der AdrenoMed AG u.a. abhängt.

Um die unterjährige Zahlungsfähigkeit der DBI AG zumindest bis Ende des folgenden Geschäftsjahres 2022 zu gewährleisten, haben einzelne Aktionäre der Gesellschaft im Januar/Februar 2022 weitere Darlehen über insgesamt 120 TEUR zugesagt. Die Zahlung der ersten Tranche ist im Februar 2022 erfolgt, die Zahlung der zweiten Tranche erfolgt bis zum Ende des zweiten Quartals 2022. Die Bestandsdarlehen in Höhe von 1.222 TEUR haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2022.

Des Weiteren haben einzelne Aktionäre Patronatserklärungen abgegeben, die etwaige Fehlbeträge zum Budget in Höhe von 100 TEUR abdecken sollen.

Der Fortbestand der DBI AG ist somit für 2022 gesichert. Für die weitere Finanzierung der DBI AG über das Jahr 2022 hinaus ist es erforderlich, dass weitere Finanzierungsmittel am Kapitalmarkt aufgenommen oder Anteile an Beteiligungsgesellschaften veräußert werden, bzw. die Aktionäre der Gesellschaft der DBI AG weitere Darlehen zur Verfügung stellen werden und ihre bestehenden Darlehen verlängern.

Dieser Lagebericht enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen, die auf den gegenwärtigen Annahmen und Prognosen des Vorstands beruhen. Verschiedene oben bereits genannte bekannte wie auch unbekannte Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse der DBI AG wesentlich von den hier gegebenen Einschätzungen und den hier dargestellten Vorhaben abweichen.

Hennigsdorf, 6. Mai 2022

Deutsche Biotech Innovativ AG

Der Vorstand



Dr. Bernd Wegener



Dr. Metod Miklus

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in beruflichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- der Prüfung von Interessenkonflikten,
- des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfss Fassungen der Mazars KG

Entwurfss Fassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.